Ministerium für
Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Orientierungshilfen
Für die Schulwegsicherung

www.mbv.nrw.de

Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III C 2-22-00 -, d. Kultusministeriums - II A 2.36-35/0 Nr. 349/94 - u.d. Innenministeriums - IV C 4-6273- v. 18.8.1994

Die Sicherheit von Schülerinnen und Schülern auf ihrem täglichen Weg von und zur Schule zu erhöhen gehört mit zu den wichtigsten Zielen der Verkehrspolitik. Die Zahl der Kinder, die auf dem Schulweg verunglücken, ist immer noch zu hoch.

Durch konsequente Nutzung von verkehrsregelnden und baulichen Möglichkeiten kann das Gefährdungspotential für die Kinder erheblich vermindert werden. Beispielhaft sind die Einbeziehung von Schulen in Tempo 30-Zonen oder verkehrsberuhigte Bereiche, Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung, Hilfen zum Überqueren der Fahrbahn und ein sicheres Radverkehrsnetz zu nennen. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Schüler- oder Elternlotsendiensten und die Beförderung mit dem Schulbus weitere geeignete Mittel.
Es wird empfohlen, von diesen Maßnahmen auf der Grundlage von Orientierungshilfen, die beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr angefordert werden können, Gebrauch zu machen.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 5.7.1982 (SMBI. NW. 9221) ist damit aufgehoben.

MBI. NW. 1994 S. 1166.
„Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“,
5.10.1994, S. 1166

Inhalt

Schulwegpläne **6**

Verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen zur Sicherung von Schulwegen **8**
Verkehrszeichen 10
Mittelinseln 12
Fußgängerüberwege 13
Lichtsignalanlagen 14
Geschwindigkeitsreduzierungen 15
Radverkehr 16

Schülerlotsendienst **18**
Einsatzbereiche für den Schülerlotsendienst
Auswahl der Schülerlotsinnen und Schülerlotsen 19
Zuständigkeit und Organisation
Ausbildung zum Schülerlotsendienst 20
Ausrüstung für den Einsatz 21
Versicherungen

Schulbusse **22**
Regeln an Bushaltestellen **26**
Sicher auf dem Fahrrad **28**

Anhang **30**
Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Schulbeförderung besonders eingesetzt werden
Mustervertrag zwischen Unternehmern und Schulträgern 38

Impressum **43**

Schulwegpläne

Schulwegpläne informieren bei der Einschulung von Kindern über möglichst sichere Wegeverbindungen.

Städte und Gemeinden fertigen für die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler Schulwegpläne an. Das gilt zumindest für Stellen mit einem Gefährdungspotenzial für Kinder. Die Schulwegpläne werden von der Straßenverkehrsbehörde zusammen mit dem Schulträger, den Schulen, der Kreispolizeibehörde und der Verkehrswacht erarbeitet.

Sie zeigen möglichst sichere Wege auf und werden den Eltern bei der Einschulung ihrer Kinder auf einem Stadtplanauszug mitgeteilt. Die Beteiligung von Kindern bei der Erarbeitung von Schulwegplänen führt zu einem wesentlichen Sicherheitsgewinn.

Der Schulwegplan zeigt problematische Stellen im Straßenraum auf. Diese können durch geeignete bauliche oder verkehrslenkende Maßnahmen oder auch durch Schüler- oder Elternlotsen entschärft werden.

Schülerlotsin sichert das Überqueren der Fahrbahn

Der kürzeste Weg muss nicht immer der sicherste sein. Vor dem ersten Schultag sollten Eltern den sichersten Weg mit den Schulanfängern mehrmals gemeinsam gehen. Auch ältere Geschwister oder Schülerinnen und Schüler können das tun. Hinweise der Eltern auf besondere Gefahrenstellen helfen den Schulanfängern sich zu schützen.

Der erste Schritt: Schulwegtraining unter sicherer Anleitung

Am Anfang der schulischen Verkehrserziehung steht das Schulwegtraining. Schulanfänger üben gemeinsam mit Lehrern, Eltern und der örtlichen Polizei, sich sicher auf dem Schulweg zu verhalten.

Das gemeinsame Wiederholen des richtigen Verhaltens steigert die eigene Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr.

Weitere Unterstützung bieten Kinderbeauftragte und Kinderbüros, die in vielen Städten und Gemeinden eingerichtet sind. Sie können die Kinder bei ihren Wünschen unterstützen.

Der Ratgeber „Sicher und mobil" – Kinder auf den Straßenverkehr vorbereiten – ist kostenlos beim Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf erhältlich.

Durch geeignete Haltestellengeländer wird das Stürmen der Schulkinder auf die Fahrbahn gehemmt und das Einsteigen geordnet.

Verkehrsregelnde und bauliche Maßnahmen

...zur Sicherung von Schulwegen.

Vor Schulen wird oft zu schnell gefahren. Das belegen landesweite Geschwindigkeitskontrollen der Polizei. Rücksichtsloses und gefährliches Verhalten von Autofahrern und wenig vorbildliches Verhalten von erwachsenen Fußgängern kommen hinzu.
Deshalb ist immer wieder zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Schulwegsicherung wirksam sind oder ob sie durch andere ersetzt werden müssen.

Schulwege sind auch Einkaufs-, Besuchs-, Spiel- und Freizeitwege, die nicht nur von Schülern, sondern auch von Vorschulkindern, Jugendlichen und Erwachsenen benutzt werden. Sie sollten deshalb so sicher wie möglich sein.

Die nachfolgend genannten Maßnahmen verbessern die Sicherheit beim Überqueren der Fahrbahn und verringern die Sorgen der Eltern.
Sie sollen vorrangig an Stellen mit Unfallhäufungen und zu hohen Fahrgeschwindigkeiten durchgeführt werden.

Kinder sehen und reagieren anders als Erwachsene

Ein heranfahrendes Auto wird von einem Kind oft gar nicht wahrgenommen. Das Gesichtsfeld von Kindern ist bis zum Alter von circa acht Jahren etwa um ein Drittel kleiner als das Erwachsener. Allein schon deshalb ist für Schulkinder das Überqueren einer Fahrbahn gefährlich.

Zeichen 274.1 StVO,
Beginn einer Tempo 30-Zone

Zeichen 283 StVO,
absolutes Haltverbot

Zeichen 136 StVO,
Kinder

Zeichen 274.2 StVO,
Ende einer der Tempo 30-Zone

Zeichen 276 StVO,
Überholverbot

Verkehrszeichen

Deutliche Zeichen zur Sicherung von Schulwegen.

Können bauliche Maßnahmen nicht sofort umgesetzt werden, wird als Sofortmaßnahme empfohlen folgende Verkehrszeichen gemäß Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aufzustellen bzw. die vorhandene Beschilderung anzupassen:

Zeichen 136 StVO, Kinder
Zeichen 274 StVO, 30 km/h
Zeichen 276 StVO, Überholverbot
Zeichen 283 StVO, absolutes Haltverbot

Weitergehende Maßnahmen, welche die Akzeptanz der Verkehrszeichen verbessern (wie z.B. gelbes Blinklicht oder Wechselverkehrszeichen), sollen auf besonders gelagerte Einzelfälle beschränkt werden (z.B. in sehr stark befahrenen Hauptverkehrsstraßen, wo keine Ampel angeordnet werden kann).

Zeichen 242.1, 242.2 StVO,
Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs

Beginn und Ende eines Fußgängerbereichs werden durch die Zeichen 242.1 und 242.2 StVO gekennzeichnet. Innerhalb des Fußgängerbereichs gilt:

1. Der Fußgängerbereich ist Fußgängern vorbehalten. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen ihn nicht benutzen.

2. Wird durch ein Zusatzschild Fahrzeugverkehr zugelassen, so müssen Fahrzeugführer auf Fußgänger Rücksicht nehmen und ihre Geschwindigkeit an den Fußgängerverkehr anpassen. Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern – wenn nötig, müssen sie warten.

Mittelinseln

Die Fahrbahnquerung wird kürzer und sicherer.

Kinder unter zehn Jahren sind in der Regel überfordert, wenn sie zwei im Gegenverkehr befahrene Fahrstreifen überqueren müssen.
Wenn auf Schulwegen Querungsstellen keine Ampeln aufweisen und Geschwindigkeiten von mehr als 30 km/h erlaubt sind, sollten Mittelinseln angelegt werden, so dass die Kinder jeweils nur einen Fahrstreifen überqueren müssen.

Die Akzeptanz der Mittelinseln durch die überquerenden Schüler sollte durch zusätzliche Maßnahmen, z.B. Absperrungen, erhöht werden. Langgestreckte Mittelinseln sind deutlich günstiger als Ampeln, weil sie aufgrund ihrer Länge mehr sichere Überquerungsmöglichkeiten bieten.

Wenn der Bau einer Mittelinsel aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, können andere Maßnahmen (z.B. Fußgängerüberwege in Verbindung mit Aufpflasterungen, Gehwegnasen zur Verringerung der zu überquerenden Fahrbahnbreite, Ampeln) angeordnet werden.

Eine Mittelinsel sollte mindestens 2 m breit sein, damit sie auch Fahrräder aufnehmen kann. Besondere Aufmerksamkeit ist dem Freihalten der Sicht auf kleine Kinder zu widmen, innerorts in der Regel durch Verzicht auf Leitplatten (Zeichen 626 StVO) und niedrige Grünpflanzungen.

Auf der „freien Strecke" (Straßenabschnitte außerhalb der durch Ortstafeln geschwindigkeitsbegrenzten Bereiche) werden gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen zur Sicherheit des Kfz-Verkehrs erforderlich.

Fußgängerüberwege

Zum 01.01.2002 wurden in Deutschland die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001)“ eingeführt, die für den Einsatz von Zebrastreifen einen größeren Entscheidungsspielraum offen halten.
Darüber hinaus hat das Verkehrsministerium NRW in einem Modellversuch untersuchen lassen, wie Zebrastreifen sicherer gestaltet werden können und auch von den Fußgängern akzeptiert werden. Dabei zeigte sich, dass richtig gestaltete Fußgängerüberwege sichere Querungsmöglichkeiten sind und durchaus auch Ampeln ersetzen können. Dazu sind eine genaue Untersuchung der örtlichen Situation (z.B. dunkles oder helles Umfeld, verkehrliche Situation, Ablenkung durch Werbeelemente o.ä.) und eine Auswahl geeigneter Ausstattungselemente (z.B. Mittelinseln, Einengungen, Poller zur Verhinderung sichtbehindernden Parkens o.ä.) erforderlich.

Fußgänger haben, wenn sie sich auf einem Fußgängerüberweg befinden oder ihn erkennbar benutzen wollen, immer Vorrang vor Fahrzeugen (Schienenfahrzeuge ausgenommen). Der Fahrer trägt an Fußgängerüberwegen daher die volle Verantwortung für die querenden Kinder. Bei entsprechenden Voraussetzungen (gute Erkennbarkeit, ausreichende Sichtbeziehungen, Mittelinsel, niedrige Geschwindigkeit) ist daher der Einsatz von Fußgängerüberwegen auch vor Schulen der Primarstufe sinnvoll.

Schulkinder auf einem Fußgängerüberweg

Lichtsignalanlagen (Ampeln)

Die Straßenverkehrsbehörden sollen alle Ampeln auf Schulwegen daraufhin überprüfen, ob die Signalprogramme den Bedürfnissen der Schulkinder entsprechen.
Dabei ist eine Verringerung der Fußgänger-Wartezeiten auf höchstens 60 Sekunden, möglichst aber nur 45 Sekunden anzustreben. Die Überquerung von Fahrbahnen, die durch Inseln getrennt sind, ist ohne Zwischenstopp auf der Insel möglich zu machen.

Fußgängerampeln sichern die Straßenquerung.

Der Einsatz von Fußgängerüberwegen auf Schulwegen kann unabhängig von den Grenzwerten der Richtlinien (R-FGÜ 2001) in Betracht kommen, wenn die Verkehrssicherheit der Kinder im Vergleich zu anderen Überquerungshilfen spürbar verbessert werden muss. Beispielsweise an Hauptverkehrsstraßen, deren Ausbau das Fahren mit unangepasster Geschwindigkeit begünstigt. Nicht immer sind Ampeln die richtige Lösung, denn sie können gerade bei geringerem Fahrzeugaufkommen die Schulkinder veranlassen, bei Rot über die Fahrbahn zu gehen. Außerdem verursachen sie hohe Unterhaltungskosten.

Geschwindigkeits-reduzierungen

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Schulwegen kommen außerdem Tempo 30 (Zeichen 274.1 StVO), verkehrsberuhigte Bereiche (Zeichen 325.1 StVO) und geschwindigkeitsreduzierende bauliche Maßnahmen in Betracht.
Bei der Einrichtung von Tempo 30-Zonen und verkehrsberuhigten Bereichen sollen vorrangig die Gebiete um Schulen sowie die Schulwege berücksichtigt werden.

Zeichen 325.1 StVO, Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs

Tempo runter, Sicherheit rauf.

Im unmittelbaren Querungsbereich von Schulwegen kann zusätzlich eine Neuordnung des Parkens, insbesondere das Verhindern des Gehwegparkens, hilfreich sein. Bauliche Maßnahmen zur Geschwindigkeitsdämpfung kommen immer dann in Betracht, wenn die Möglichkeiten zur Lenkung und Ordnung des Verkehrs ausgeschöpft sind.
Sie können als punktuelle Maßnahmen mit entsprechender Gestaltung die Verkehrssicherheit erheblich verbessern.
Die Geschwindigkeit kann durch alternierendes Parken, Fahrbahnversätze, Kreisverkehrsplätze, Aufpflasterungen und Schwellen reduziert werden. Der Einsatz von Schwellen ist auf Straßen ohne Durchgangsverkehr zu beschränken. An Kreuzungen, Einmündungen, Fußgängerüberwegen und anderen Überquerungsstellen sollte illegales oder sichtbehinderndes Parken durch geeignete bauliche Maßnahmen, z. B. durch Poller, verhindert werden.

Zeichen 325.2 StVO, Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs

Verkehrsberuhigter Bereich

Innerhalb dieses Bereiches gilt:

1. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (max. 7 km/h) einhalten.
2. Die Fahrzeugführer dürfen die Fußgänger weder gefährden noch behindern, wenn nötig, müssen sie warten.
3. Die Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
4. Das Parken ist außerhalb der dafür gekennzeichneten Zeichen unzulässig, außer zum Ein- oder Aussteigen, zum Be- oder Entladen.
5. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Radverkehr

Das Fahrrad wird von vielen Schülerinnen und Schülern für den täglichen Schulweg genutzt. Durch ein geschlossenes Radverkehrsnetz wird dieser sicherer. Dazu gehören der Ausbau des Radverkehrsnetzes mit einer klaren Wegweisung nach dem Landesstandard, ebene Radwege und ausreichende und sichere Fahrradabstellanlagen in der Schule und an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs.
Die Verkehrsregelung sollte den Sicherheits- und Geschwindigkeitsansprüchen der Radfahrer angepasst werden.

„Aufgeblasener" Radfahrstreifen

Radfahr- und Schutzstreifen.

Gegenüber herkömmlichen Radwegen, die baulich von der Fahrbahn abgetrennt sind, sind Radfahrstreifen in der Regel sicherer, weil hierbei der Radverkehr im Fokus des Autoverkehrs ist. Lediglich durch eine Markierung von der Fahrbahn abgetrennt, lassen Radfahrstreifen innerorts kostengünstige und schnell umsetzbare Netzerweiterungen zu.

Abstellanlage

Fahrradstraßen.

Sie bieten bei geringen Kosten viel Sicherheit, insbesondere dort, wo Radfahrer in Scharen auftreten, wie z. B. vor Schulen. Für wichtige Hauptverbindungen des Radverkehrs hat sich die Einrichtung von Fahrradstraßen bewährt.
Auch an Kreuzungen gibt es verschiedene Lösungsmöglichkeiten: Neben Radfahrstreifen und Schutzstreifen im Längsverkehr können mit Hilfe von Markierungen auch Links- und Rechtsabbiegespuren oder besondere Aufstellräume an der Ampel für den Radverkehr reserviert werden. Dadurch wird das Kreuzen und Queren für den Radverkehr einfacher, schneller und sicherer.

Zeichen 244.1 StVO,
Beginn einer Fahrradstraße

Zeichen 244.2 StVO,
Ende einer Fahrradstraße

Radfahrstreifen

Öffnung von Einbahnstraßen für Radfahrer

In Fußgängerzonen und Einbahnstraßen – mehr Raum für den Radverkehr.

Die Durchlässigkeit großer Fußgängerzonen für den Fahrradverkehr kann durch den Einsatz verschiedener verkehrsrechtlicher und gestalterischer Mittel fahrradfreundlich gelöst werden. Fußgängerzonen sollten für den Radverkehr geöffnet werden (gegebenenfalls auch stundenweise), wenn eine relativ konfliktfreie Führung vom Fußgänger- und Fahrradverkehr gewährleistet ist.

Die Straßenverkehrsbehörden können auch geeignete Einbahnstraßen für den Radverkehr in der Gegenrichtung öffnen oder separate Sonderwege entgegen der Einbahnrichtung einrichten.

Schüler-/Erwachsenen-lotsendienst

Einsatzbereiche für den Schüler-/Erwachsenen-lotsendient.

Schülerlotsen haben die Aufgabe, den Schulweg unerfahrener jüngerer Schulkinder zu sichern. Sie arbeiten freiwillig und unentgeltlich. Schülerlotsen haben keine polizeilichen Befugnisse und dürfen den Verkehr nicht regeln. An den von ihnen gesicherten Übergängen ist es bisher zu keinem einzigen tödlichen Kinderunfall gekommen.
Schülerlotsendienste werden vor allem an solchen Stellen eingerichtet, an denen ein Überqueren der Straße für Schulkinder besonders gefährlich ist. Das sind meist Übergänge ohne Ampeln, Zebrastreifen oder Mittelinseln.
Bei starkem oder schnellem Verkehr kann aber auch eine zusätzliche Sicherung durch Schülerlotsen an Mittelinseln oder sonstigen Querungsstellen sinnvoll sein.

Der Einsatzbereich von Schülerlotsen an gefährlichen Übergängen wird durch die Straßenverkehrsordnung besonders geschützt. Etwa 50 Meter vor dem Gefahrenpunkt befindet sich das Verkehrszeichen „Verkehrshelfer" (356 StVO). Es soll den Kraftfahrer veranlassen, seine Geschwindigkeit so zu verlangsamen, dass er ohne Risiko am Übergang anhalten kann.

Zeichen 356 StVO, Verkehrshelfer

Schülerlotsen an Schulbushaltestellen und in Schulbussen.

Schülerlotsen (so genannte Busbegleiter) werden auch an Schulbushaltestellen und in Schulbussen eingesetzt. An Schulbushaltestellen sind die Kinder besonders gefährdet, wenn sie nach dem Aussteigen vor oder hinter dem Bus – für die Kraftfahrer nicht oder zu spät sichtbar – unachtsam über die Fahrbahn laufen.
Oder wenn sie beim Herannahen des Busses zu dicht am Fahrbahnrand stehen und durch drängelnde Mitschüler vor den Bus gestoßen werden. Hier besteht die Aufgabe der Schülerlotsen darin, das Aus- und Einsteigen sowie das Überqueren der Fahrbahn zu ordnen und zu sichern.
Im Schulbus sorgt der Schülerlotse dafür, dass die Kinder einen Sitzplatz oder einen Stehplatz mit festem Halt einnehmen und nicht herumlaufen, den Türen fernbleiben und beim Aussteigen nicht drängeln. Ferner achten sie darauf, dass der Busfahrer so wenig wie möglich behindert und abgelenkt wird.

Auswahl der Schülerlotsinnen und Schülerlotsen

Nur qualifizierte Lotsen im freiwilligen Einsatz.

Für den Schülerlotsendienst sind nur Schüler auszuwählen, die mindestens 13 Jahre alt sind und sich durch Verantwortungsbewusstsein, Konzentrationsfähigkeit und Umsicht auszeichnen.
Der Einsatz ist freiwillig. Die Erziehungsberechtigten müssen der Ausbildung und dem Einsatz schriftlich zustimmen. Auch Eltern oder andere Erwachsene können als Lotsen eingesetzt werden. Alle Erwachsenen, die dazu bereit sind, sollten sich hierfür zur Verfügung stellen.

Zuständigkeit und Organisation

Die Schulleitung oder die Gremien der Schulmitwirkung können den Einsatz eines Schülerlotsendienstes vorschlagen. Über die Einrichtung oder Aufhebung eines Schülerlotsendienstes an einem bestimmten Gefahrenpunkt entscheidet der jeweilige Schulträger. Er hört vor seiner Entscheidung die betroffene Schule, die zuständige Straßenverkehrsbehörde, die Kreispolizeibehörde und die Verkehrswacht an.

Die Organisation und die Einzelheiten des Einsatzes von Schülerlotsen koordiniert die Schulleitung. Die Schulleitung muss zuvor die Schulkonferenz anhören. In der Regel sollen die Lotsen aus der Schule gewonnen werden, für die der Dienst eingerichtet ist. An Grundschulen und soweit erforderlich an Förderschulen sollten sich die jeweiligen Schulleitungen mit den Schulleitungen der nächstgelegenen weiterführenden Schule abstimmen, ob von dort Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden können, die den Anforderungen gewachsen sind.

Ausbildung zum Schülerlotsendienst

Die Ausbildung zum Schülerlotsendienst erfolgt in freiwilligen Arbeitsgemeinschaften und wird von der Polizei in Zusammenarbeit mit den Fachberatern für Verkehrserziehung der Schulen durchgeführt. Dabei ist der „Schülerlotsenleitfaden für die Ausbildung" von der Deutschen Verkehrswacht eine gute Hilfe für die Ausbildenden.

Praktische Ausbildung durch Polizeibeamte

Die Schülerlotsen werden über das Verhalten im Straßenverkehr und die für sie wesentlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung unterrichtet. Es werden sowohl theoretische Kenntnisse vermittelt als auch richtiges Verhalten am Einsatzort geübt. Die Tauglichkeit für den Einsatz wird in einer abschließenden Lernkontrolle überprüft.

Während der Anfangszeit begleiten Polizeibeamte die Schülerlotsen im Einsatz. Mit zunehmender Verhaltenssicherheit übernehmen die Schülerlotsen mehr und mehr allein die Verantwortung. Schulaufsicht und Kreispolizeibehörde sorgen für eine regelmäßige Fortbildung.

Die Verkehrswachten wählen jährlich die besten Schülerlotsen in örtlichen Wettbewerben aus. Die Landesverkehrswacht organisiert für die Gewinner einen Landeswettbewerb. Rund 50 junge Menschen nehmen an dieser Landesausscheidung teil.

Ausrüstung für den Einsatz

Die Schülerlotsen erhalten nach erfolgreicher Ausbildung die für den Einsatz benötigte Ausrüstung kostenlos. Dazu gehören Dienstkleidung, Kelle und Schülerlotsenbuch.
Die Ausrüstung kann von der Schule bei der Landesverkehrswacht bestellt werden.

Mit der Kelle gibt ein Schülerlotse im Einsatz klar und eindeutig zu erkennen, dass eine Gruppe von Mitschülern über die Straße geleitet werden soll.

In das Schülerlotsenbuch trägt der Schülerlotse die Dienstzeiten und alle besonderen Vorkommnisse ein.

Versicherungen

Versicherung muss sein – bei Unfällen oder Fehlern.

Die Schülerlotsen sind gesetzlich und ohne Versicherungsvertrag gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz besteht auf dem Weg zum Einsatzort, während der Lotsentätigkeit und auf dem Weg nach Hause oder zur Schule. Versicherer ist die Unfallkasse NRW.

Bei einem Unfall während des Einsatzes als Schülerlotse ist sofort die zuständige Polizei und die Schulleitung zu informieren.

Die Schulträger sorgen für eine angemessene Gruppenhaftpflichtversicherung für die Schülerlotsen. Sie tritt ein, wenn durch Fehler ein Mitschüler oder ein anderer Verkehrsteilnehmer zu Schaden kommt. Den Schulträgern wird dringend empfohlen, für Elternlotsen eine Versicherung abzuschließen.

Schulbusse

Die Fahrt mit Bus oder Bahn ist die sicherste Beförderung. In ländlichen Gebieten mit oft langen Strecken ist der Schulbus unentbehrlich. In größeren Städten ist es sinnvoller, die Schüler im Linienverkehr des öffentlichen Nahverkehrs zu befördern.

Der Schulträger entscheidet nach der Schülerfahrkostenverordnung über die wirtschaftlichste Beförderung, wobei die Belange und Bedürfnisse der Schüler angemessen berücksichtigt werden.

Kraftomnibusse und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbusschildern gekennzeichnet sein.

Anträge und Verträge für Schulbuseinsätze.

Entscheidet sich der Schulträger für den Einsatz von Schulbussen im so genannten Schülerspezialverkehr, sollte der zwischen Bund und Ländern abgestimmte Anforderungskatalog, wie er im Anhang wiedergegeben ist, Bestandteil der Verträge mit den Verkehrsunternehmern sein. Ein Muster für einen solchen Vertrag zwischen Unternehmern und Schulträgern zur Schülerbeförderung ist ebenfalls im Anhang enthalten.

Die Polizei ist angewiesen, Vertragsverstöße, die bei Kontrollen des Schulbusverkehrs erkannt werden, den Schulträgern mitzuteilen, damit diese auf Vertragserfüllung bestehen können.

An der Rückseite müssen Kraftomnibusse und Kleinbusse mit mindestens zwei zusätzlichen Blinkleuchten ausgerüstet werden.

Konzessionierte und nicht konzessionierte Unternehmer.

Der konzessionierte Verkehrsunternehmer im Linien- bzw. Gelegenheitsverkehr hat den Nachweis der Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes, der persönlichen Zuverlässigkeit sowie der fachlichen Eignung nach § 13 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PbefG) erbracht. Darüber hinaus unterliegt er hinsichtlich dieser subjektiven Genehmigungsvoraussetzungen der Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde. Er ist deshalb grundsätzlich geeignet, Schülerverkehre für den Schulträger durchzuführen.

Der nicht konzessionierte Unternehmer ist für die Beförderung von Schülern durch den Schulträger von den Vorschriften des PbefG freigestellt (§ 1 Ziffer 4 Buchstabe d. der Freistellungsverordnung). Gegen die Verwendung eines nicht konzessionierten Unternehmens bestehen nur dann keine Bedenken, wenn das Vorliegen der o. a. Voraussetzungen nach dem PbefG vorab von den Schulträgern selbst geprüft worden ist.

Fahrer und Begleitpersonen in Schulbussen.

Fahrerinnen und Fahrer von Schulbussen tragen eine besonders hohe Verantwortung. Von ihnen werden Geduld und ein ruhiges und besonnenes Verhalten erwartet, das beispielhaft auf die Kinder wirkt.
Im Übrigen sollten auch bei der Beförderung von Schulkindern mit Kleinbussen (Pkw) nur Fahrer eingesetzt werden, die eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung besitzen. Dies kann durch entsprechende vertragliche Regelung dem Beförderungsunternehmen auferlegt werden.

Der Schulträger entscheidet, ob im Schulbus eine Begleitung der Schüler notwendig ist. Dabei sind das typisch altersgemäße Verhalten und die Einsichtsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. In Schulbussen, in denen Körper- oder Geistigbehinderte oder verhaltensauffällige Schüler befördert werden, ist die Notwendigkeit einer Begleitperson zu prüfen.

Im Schulbus achten die Lotsinnen und Lotsen darauf, dass jedes Kind sicher sitzt oder mit festem Halt steht und nicht umherläuft.

Zeichen 224, Haltestelle für Schulbusse

Ausschluss von der Mitnahme falls nötig.

Schülerinnen und Schüler, die durch ihr Fehlverhalten andere mitfahrende Schüler belästigen oder gefährden oder das Fahrzeug beschädigen, können befristet oder auf Dauer durch den Schulträger von der Beförderung mit Schulbussen ausgeschlossen werden.
Vor einer solchen Maßnahme ist zu prüfen, ob pädagogische Maßnahmen wiederholt ohne Erfolg geblieben sind; außerdem sind die Erziehungsberechtigten und die Schulen anzuhören.

Daneben sind die Schulbusfahrer berechtigt, Schüler im Einzelfall von der Beförderung auszuschließen, wenn dies erforderlich und angemessen ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Der Schulträger und die Schule sind hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Haltestellen für Schulbusse.

Haltestellen für Schulbusse sind grundsätzlich mit denen des öffentlichen Linienverkehrs zusammenzulegen. Wenn dies nicht möglich ist, sind besondere Haltestellen auf Vorschlag und zu Lasten des Schulträgers an den durch die Straßenverkehrsbehörde festgelegten Stellen einzurichten.

Zuvor sind die Kreispolizeibehörde, die Straßenbaubehörde, die Schule und das Beförderungsunternehmen zu hören. Die Haltestellen sollten für Schüler möglichst ohne Straßenüberquerung und Umwege zu erreichen sein. An den Haltestellen bedarf es ausreichender Warteflächen, erforderlichenfalls auch der Abstellmöglichkeiten für Fahrräder.
Lage und Ausstattung der Haltestellen sind bei den Verkehrsschauen regelmäßig zu überprüfen.

Sicherheit an Haltestellen.

Die Sicherheit im Schulbusverkehr ist in erster Linie ein Haltestellenproblem.
Die Straßenverkehrsbehörden können an bestimmten Haltestellen die Einschaltung der Warnblinkanlage von Schul- und Linienbussen anordnen. Nach § 20 StVO dürfen solche Busse nicht überholt werden, wenn diese sich der Haltestelle nähern. Halten die Busse an der Haltestelle, darf in beiden Fahrtrichtungen nur mit Schrittgeschwindigkeit und in solchem Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist.

Regeln an Bushaltestellen

Hinter dem fahrenden Bus.

Der Bus vor Ihnen schaltet die Warnblinkanlage ein und fährt auf die Haltestelle zu:
Überholverbot! Diese Vorschrift gilt auch, wenn mehrere Fahrstreifen in einer Richtung vorhanden sind. Erläuterung: Fahrgäste, die einsteigen wollen, achten jetzt mehr auf den heranfahrenden Bus als auf den übrigen Verkehr. Fußgänger laufen über die Straße, um den Bus noch zu erreichen. Insbesondere Kinder und ältere Leute sind gefährdet.

Hinter dem haltenden Bus.

Der Bus vor Ihnen steht an der Haltestelle (auch Haltebucht) mit eingeschaltetem Warnblinklicht. Sie dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit (höchstens 7 km/h) vorbeifahren und mit ausreichendem Abstand. Fahrgäste dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Falls nötig, müssen Sie anhalten. Erläuterung: Fahrgäste steigen jetzt ein und aus. Fußgänger laufen plötzlich auf die Straße. Kinder achten nicht auf den Verkehr und rennen darauf los.

Der Bus im Gegenverkehr.

Der Bus hält mit eingeschaltetem Warnblinklicht auf der anderen Fahrbahnseite. Sie kommen ihm entgegen. Sie dürfen nur mit Schrittgeschwindigkeit (höchstens 7 km/h) vorbeifahren und mit ausreichendem Abstand. Fahrgäste dürfen nicht gefährdet oder behindert werden. Falls nötig, müssen Sie anhalten.
Erläuterung: Sie müssen auf die Fahrgäste achten, die die Fahrbahn überqueren und in den Bus einsteigen wollen oder gerade ausgestiegen sind.
Rechnen Sie auch mit eiligen Leuten, die hektisch ihr Ziel anstreben. Die Vorschrift gilt nicht, wenn die Fahrbahn für den Gegenverkehr durch Mittelstreifen oder Schutzplanken abgetrennt ist.

Die Regeln gelten für Auto-, Motorrad-, Mofa- und Radfahrerinnen und -fahrer. Verstöße gegen diese Vorschriften werden von der Polizei als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Das sagt § 20 StVO:

(1) An Omnibussen des Linienverkehrs, an Straßenbahnen und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten, darf, auch im Gegenverkehr, nur vorsichtig vorbeigefahren werden.
(2) Wenn Fahrgäste ein- oder aussteigen, darf rechts nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist. Sie dürfen auch nicht behindert werden. Wenn nötig, muss der Fahrzeugführer warten.
(3) Omnibusse des Linienverkehrs und gekennzeichnete Schulbusse, die sich einer Haltestelle (Zeichen 224) nähern und Warnblinklicht eingeschaltet haben, dürfen nicht überholt werden.
(4) An Omnibussen des Linienverkehrs und an gekennzeichneten Schulbussen, die an Haltestellen (Zeichen 224) halten und Warnblinklicht eingeschaltet haben, darf nur mit Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen Abstand vorbeigefahren werden, dass eine Gefährdung von Fahrgästen ausgeschlossen ist.

Sicher auf dem Fahrrad

Radfahrtraining und Verkehrserziehung an Grundschulen.

Fast die Hälfte der Straßenverkehrsunfälle mit Beteiligung von Radfahrern verursachen die Radfahrer selbst durch eigene Fehler. Kinder könnten viele Unfälle vermeiden, wenn sie die spezifischen Gefahren des Radverkehrs kennen würden. Mit gezielten Trainingsprogrammen für 6- bis 7-jährige Kinder kann bereits am Anfang der Schulzeit das Verkehrsverhalten der Schülerinnen und Schüler deutlich verbessert werden. Mit einem Erlass wurden Schulen verpflichtet, das Radfahrtraining in den Klassen 1 und 2 sowie die Radfahrausbildung von der dritten Klasse an als Schwerpunkt der Verkehrserziehung zu behandeln. In der vierten Grundschulklasse wird in Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei eine freiwillige Radfahrprüfung durchgeführt.

Wirksam gesichert durch den Radfahrhelm

Kinder können (noch) keine Erwachsenen sein.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Kinder im Grundschulalter als Radfahrer grundsätzlich noch nicht allen Anforderungen der Verkehrswelt gewachsen sind.
Erst ab einem Alter von ca. 14 Jahren beherrschen Kinder neben den motorischen Fähigkeiten auch die Vorfahrtsregeln, das Linksabbiegen usw. Doch allein diese Kenntnisse reichen nicht. Zu einem sicheren Radfahren gehören vor allem das richtige Verhalten auf dem Radweg, auf der Fahrbahn, in Einbahnstraßen, insbesondere beim Linksabbiegen. Hinzu kommen die technische Verkehrssicherheit, die Pflege und Wartung des Fahrrades. Eine Haftpflichtversicherung kann die Kostenerstattung oft folgenschwerer Unfälle, die der Radfahrer verschuldet hat, ersparen.

Kraftfahrer sind gehalten, immer dann, wenn Kinder im Verkehr auftreten, besondere Vorsicht zu wahren, denn Kinder reagieren spontan und oft anders, als es Erwachsene erwarten (vgl. § 3 Abs. 2a StVO).

Ein Radfahrhelm schützt Leben.

Bei vielen Unfällen wird der Kopf verletzt. Ein Radfahrhelm schützt vor schweren Schäden, er kann zum Lebensretter werden. Leuchtend helle Farben und modische Formen erleichtern es den Eltern, ihre Kinder zum Tragen des Helms zu bewegen. Als Vorbild sollten auch Eltern und andere Erwachsene einen Radfahrhelm benutzen.

Anhang

Anforderungskatalog für KOM und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden.

1. Allgemeines

§ 30 d Abs. 1 StVZO

1.1 Anwendungsbereich

Dieser Anforderungskatalog gilt für KOM

- Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz – und sog. Kleinbusse
- M1-Kfz (Pkw), die nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen bestimmt und mit 6 bis 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz ausgerüstet sind,

die zur Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung

- nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder i der VO über die Befreiung bestimmter Beförderungsfälle von den Vorschriften des PBefG

FreistellungsVO oder

- nach § 43 Ziffer 2 PBefG (Sonderform des Linienverkehrs) besonders eingesetzt werden.

Eine derartige Verwendung von Kleinbussen ist der Zulassungsbehörde anzuzeigen (s. 4.4).

§ 23 Abs. 6 StVZO

2. Technische Anforderungen / Ausstattung der Kfz

2.1. Gesetzliche Vorschriften

Die Kfz müssen ständig den Bestimmungen der StVZO, der BO-Kraft und/oder den Richtlinien 2001/85/EG (KOM) und 70/156/EWG (Pkw) entsprechen.

§ 33 Abs. 4 und Anlage 4 BO-Kraft

2.2 Kennzeichnung

KOM und Kleinbusse müssen an Stirn- und Rückseite mit den vorgeschriebenen Schulbusschildern gekennzeichnet sein. Die Wirkung der Schilder darf durch andere Aufschriften oder Bildzeichen nicht verdeckt werden. Nach Beendigung der Schulfahrt sind die Schulbusschilder zu entfernen oder abzudecken.

Statt der vorgeschriebenen Schulbusschilder sind auch elektronische Anzeigeeinrichtungen verwendbar. Dabei müssen die Anzeigeeinrichtungen folgende Abmessungen haben: Das Symbol muss mindestens 144 mm hoch und 215 mm breit sein. Die Farbe des Bildhintergrundes muss verkehrsschwarz (RAL 9017) oder in einem vergleichbaren Farbton und das Symbol leuchtgelb (RAL 1026), ausgeführt sein.

Ausn. Gen. v. § 33 Abs. 4 BO-Kraft

2.3 Zusätzliche Fahrtrichtungsanzeiger

§ 54 Abs. 4 StVZO

KOM und Kleinbusse sind mindestens an den Rückseiten mit zwei zusätzlichen Fahrtrichtungsanzeigern auszurüsten, die so hoch und so weit außen wie möglich angeordnet sein müssen.
KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t müssen an den Fahrzeuglängsseiten im vorderen Drittel zusätzlich mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein.

2.4 Sichtverhältnisse für Fahrzeugführer

Neben der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der §§ 35b und 56 StVZO muss der Fahrzeugführer aus normaler Sitzposition den sicherheitsrelevanten äußeren und inneren Bereich des KOM beobachten können.
Dies gilt als erfüllt, wenn

2.4.1 eine in 1200 mm Höhe über dem Erdboden und in einem Abstand von 300 mm vor der Fahrzeugfront angeordnete Messlatte direkt
oder über zusätzliche Frontspiegel indirekt gesehen werden kann (geringfügige Einschränkungen des Sichtfelds z. B. durch Fensterstege oder Scheibenwischerarme bleiben unberücksichtigt); oder
über hinreichend große Kamera- Monitor-Systeme indirekt gesehen werden kann;

RL 2003/97/EG

2.4.2 der KOM außerdem an der rechten Seite mit Rückspiegeln oder hinreichend großen Kamera-Monitor-Systemen ausgerüstet ist, deren Sichtfelder so beschaffen sind, dass der Fahrer auf der Außenseite des Fahrzeugs mindestens einen ebenen und horizontalen Teil der Fahrbahn übersehen kann, der durch die folgenden senkrechten Ebenen begrenzt ist:

RL 2003/97/EG

2.4.2.1 zur senkrechten Längsmittelebene des Fahrzeugs durch eine parallele Ebene, die durch den äußersten rechten Punkt der Breite des Fahrzeugs hindurchgeht; dabei wird die Breite des Fahrzeugs auf der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Querebene gemessen;

2.4.2.2 in Querrichtung durch eine Ebene, die 1 m vor der in erwähnten Ebene parallel zu dieser verläuft;

2.4.2.3 hinten durch eine Ebene, die 4 m hinter der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden Ebene parallel zu dieser verläuft und vorn durch die senkrechte Ebene, die 1 m vor der durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers hindurchgehenden senkrechten Ebene parallel zu dieser verläuft. Verläuft die senkrechte Querebene durch die äußerste Kante des Stoßfängers des Fahrzeugs weniger als 1 m vor der senkrechten Ebene durch die Augenpunkte des Fahrzeugführers, so ist das Sichtfeld auf diese Ebene beschränkt;

2.4.3 über die vorgeschriebenen oder zusätzlichen Außenspiegel die äußeren Bereiche der Ein- und Ausstiege beobachtet werden können, die nicht unmittelbar einzusehen sind (bei Gelenkomnibussen ist dies in gestreckter Stellung der Fahrzeuge zu prüfen);

§ 31 Abs. 2 StVZO, § 23 Abs. 1 StVO

2.4.3.1 die in 2.4.2 und 2.4.3 aufgeführten Außenspiegel, soweit nicht an Fahrgasttüren angebracht, beheizt sowie die Bereiche der Scheiben, die für die Sicht zu diesen Außenspiegeln erforderlich sind, nicht aufgrund von Witterungseinflüssen beschlagen oder vereisen können (z. B. Doppelverglasung, Scheibenheizung, entsprechend angeordnete Warmluftdüsen);

2.4.4 über Innenspiegel der Fahrgastraum und die Ein- und Ausstiegsbereiche zumindest bei den von ihm betätigten Fahrgasttüren eingesehen werden können;

§ 35 b Abs. 2 StVZO gilt für bis zum 13.02.2005 erstmals in den Verkehr gebrachte KOM. Für neue KOM: Empfehlung

2.4.5 in KOM mittels baulicher Maßnahmen, z. B. Schwenkbügel, sichergestellt ist, dass sich neben dem Fahrzeugführer keine Personen aufhalten können. Begleitpersonen, auf besonders gekennzeichneten Sitzen, sind davon ausgenommen.

2.5 Ein- und Ausstiege

2.5.1 Die untersten Trittstufen der Ein- und Ausstiege von KOM dürfen max. 400 mm nach der StVZO bzw. 340 mm (KOM-Klasse A oder I) oder 380 mm (KOM-Klasse B, II oder III) nach der Richtlinie 2001/85/EG über der Fahrbahn liegen.

§ 35 d Abs. 2 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.1)

2.5.2 Wird bei KOM eine Höhe von 300 mm bei den unteren Trittstufen überschritten, sind Haltegriffe oder Haltestangen im Bereich der Ein- und Ausstiege anzubringen, die von Schülern und Kindergartenkindern beim Ein- und Aussteigen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Haltegriffe oder Haltestangen von der Fahrbahn aus erreicht werden können und dabei eine Höhe von 1100 mm – gemessen von der Fahrbahn – nicht überschritten wird.

VkBl. 1980, S. 537 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.3.2)

2.5.3 Trittstufen der Ein- und Ausstiege müssen trittsicher und auch in feuchtem Zustand rutschhemmend sein.

§ 35 d Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.7.6)

2.5.4 In den Bereich der Ein- und Ausstiege dürfen keine Gegenstände hineinragen, die eine Gefährdung mit sich bringen könnten. In diesem Bereich befindliche Sitze dürfen nicht benutzt werden und müssen hochgeklappt und gesichert bzw. ganz ausgebaut sein. Sitze für Begleitpersonen, die von solchen Personen benutzt werden, sind hiervon ausgenommen.

§ 35 d Abs. 1 StVZO, § 35 b Abs. 2 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.1.7)

2.5.5 Sicherheitseinrichtungen an beweglichen Einstieghilfen (Kneelingsysteme, Hubeinrichtungen oder Rampen) müssen ständig betriebsbereit sein. Der Betrieb von fremdkraftbetätigten Rampen muss durch gelbes Blinklicht angezeigt werden.

§ 35 d Abs. 3 StVZO und Richtlinie für fremdkraftbetriebene Einstieghilfen an KOM (VkBl. 1993, S. 218) (RL 2001/85/EG, Anh. VII, Nr. 3.11.4.3.1)

2.5.6 KOM und Kleinbusse müssen eine elektrische Innenbeleuchtung haben. Die Ein- und Ausstiege von KOM sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche außerhalb des Kfz müssen hinreichend ausgeleuchtet sein, solange die Türen nicht vollständig geschlossen sind.

§ 54 a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.8)

2.6. Fahrgasttüren und Notausstiege

§ 35 e StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.4)

2.6.1 Türen, Türverschlüsse und ihre Betätigungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass ein unbeabsichtigtes Öffnen der Türen nicht zu erwarten ist.

2.6.2 In KOM muss dem Fahrzeugführer der geschlossene Zustand fremdkraftbetätigter Fahrgasttüren sinnfällig angezeigt werden. Eine derartige Anzeige wird auch für handbetätigte Fahrgasttüren empfohlen.

2.6.2.1 Fahrgasttüren von Kleinbussen, mit denen Schüler von Grundschulen oder Kindergartenkinder befördert werden, müssen zusätzlich gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert werden können.

§ 35 e Abs. 5 StVZO – VkBl. 1984, S. 556, VkBl. 1988, S. 239 und VkBl. 1991, S. 498 – (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5 und 7.6.6)

2.6.3 An fremdkraftbetätigten Fahrgasttüren in KOM müssen

2.6.3.1 mit Ausnahme der im direkten Einflussbereich und Sichtfeld des Fahrzeugführers liegenden und von ihm zu betätigenden Fahrgasttüren alle anderen Fahrgasttüren mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die ein Einklemmen von Personen verhindern (z. B. Reversiereinrichtungen),

§ 35 e Abs. 5 StVZO

2.6.3.2 die Hauptschließkanten von Fahrgasttüren ohne Reversiereinrichtungen mit ausreichend breiten und nachgiebigen Schutzleisten gesichert sein,

2.6.3.3 vorhandene Schutzeinrichtungen ständig betriebsbereit sein.

§ 35 e Abs. 3 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1.6)

2.6.4 Die Betätigung der besonderen Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen, durch die fremdkraftbetätigte Türen geöffnet oder drucklos geschaltet werden können, muss dem Fahrzeugführer optisch und akustisch angezeigt werden.

(RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.5.1)

2.6.5 Empfohlen wird, dass die vorgenannten Einrichtungen zum Öffnen der Fahrgasttüren in Notfällen nur bei einer Fahrgeschwindigkeit bis zu 5 km/h wirksam sind.

Notausstiege müssen als solche gekennzeichnet und ständig betriebsbereit sein. Hilfsmittel zum Öffnen der Notausstiege – z. B. so genannte Nothämmer – müssen deutlich sichtbar sowie leicht zugänglich in unmittelbarer Nähe der Notausstiege angebracht sein.

§ 35 f, Anl. X Nr. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.6.7, 7.6.8, 7.6.9, 7.6.11, 7.7.2, 7.7.3, 7.7.4)

2.7 Fahrgastraum

2.7.1 Die Fußböden in KOM müssen auch in feuchtem Zustand ausreichend rutschhemmend sein.

§ 35 d StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.5.9)

2.7.2 Die im Aufenthalts- und Bewegungsbereich der Schüler befindliche Innenausstattung (einschließlich Fahrscheinentwerter) muss so beschaffen sein, dass beim Betrieb und bei Unfällen der Kfz Verletzungen möglichst gering und auf das unvermeidbare Maß beschränkt bleiben:

- Haltegriffe und sonstige Halteeinrichtungen sowie deren Befestigungen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen. Sie müssen soweit abgepolstert sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden;
- Aschenbecher, Leuchten, Garderobenhaken, klappbare Armlehnen und andere Fahrzeugteile müssen so gestaltet sein, dass Aufprallverletzungen weitgehend vermieden werden.

§ 30 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.7.10, 7.9, 7.11, 7.12, 7.13, 7.14)

2.8 Sitz- und Stehplätze

2.8.1 Sitzplätze, Ausrüstung mit Sicherheitsgurten

2.8.1.1 In KOM dürfen nur so viel sitzende Kinder befördert werden, wie Sitzplätze im Fahrzeug angeschrieben und in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sind.

§ 34 a StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.1)

2.8.1.2 Kleinbusse sind auf den im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen Sitzplätzen mit Sicherheitsgurten ausgerüstet. Sofern Alter und Größe der Schüler und Kindergartenkinder das Anlegen der Sicherheitsgurte nicht gestatten, sind geeignete Rückhalteeinrichtungen für Kinder mitzuführen. Es dürfen nur soviel Kinder befördert werden, wie Sicherheitsgurte und/oder Rückhalteeinrichtungen vorhanden sind. Eine Behinderung des Fahrzeugführers durch neben ihm sitzende Kinder ist auszuschließen.

§ 35 a StVZO
§ 22 a StVZO (ECE-R 44)
§ 21 Abs. 1 a StVO

§ 35 a i. V. m. § 72 Abs. 2 StVZO; Entscheidung des Trägers für die Schülerbeförderung und Vereinbarung mit dem Unternehmer

2.8.1.3 Ob und ggf. in welchem Umfang KOM einzusetzen sind oder eingesetzt werden, die nach § 35 a Abs. 4 StVZO mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind, ist u. a. von den speziellen Einsatzbedingungen vor Ort abhängig zu machen.

2.8.2 Stehplätze

§ 34 a StVZO; Nr. 2.8.3 (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)

2.8.2.1 Stehplätze sind in Kleinbussen nicht und in KOM nur in dem Umfang zulässig, wie sie im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesen und im Fahrzeug angeschrieben sowie vom Träger für die Schülerbeförderung für zulässig erklärt worden sind.

§ 34 a Abs. 5 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.11.2)

2.8.2.2 Für Stehplätze müssen geeignete Halteeinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden sein. Sie müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass sie auch von Schülern aller Altersklassen benutzt werden können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Halteeinrichtungen in einer Höhe von 800 mm bis 1100 mm bzw. nach der RL 2001/85/EG bis 1500 mm über dem Fahrzeugboden angeordnet sind und für jeden Stehplatz eine Mindestgrifflänge von 80 mm vorhanden ist. Für KOM, die ab dem 13.02.2005 erstmals in den Verkehr kommen, wird eine max. Höhe von 1100 mm empfohlen.

§ 34 a Abs. 1 StVZO (RL 2001/85/EG, Anh. I, Nr. 7.3.1.2)

2.8.3 Nutzung der maximal zulässigen Stehplätze
Ob und in welcher Anzahl die im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ausgewiesenen und im KOM angeschriebenen Stehplätze genutzt werden dürfen, ist vom Einzelfall abhängig und vom Aufgabenträger der Schüler- oder Kindergartenkinderbeförderung festzulegen.

Gründe für eine niedrigere Ausnutzung der max. zulässigen Stehplätze können z.B. sein:

- Alter der Schüler,
- Häufigkeit und Dauer der starken Stehplatzbelegung,

- Beförderungsdauer für Schüler,
- Straßen- und Verkehrsverhältnisse auf der Beförderungsstrecke.

3. Betrieb der Kraftfahrzeuge

3.1 Die Kfz sind nur in betriebs- und verkehrssicherem sowie in sauberem Zustand einzusetzen.

§ 30 Abs. 1 und
§ 31 Abs. 2 StVZO
§ 23 Abs. 1 StVO

3.2 Während des Betriebs sind die Kfz den Umständen entsprechend zu heizen und/oder zu lüften.

3.3 Der Träger für die Schülerbeförderung kann unter Berücksichtigung der winterlichen Fahrbahnverhältnisse und der Einsatzgebiete der Schulbusse eine zeitlich befristete Ausrüstung mit Winterreifen (M+S) vorschreiben. Des Weiteren kann auch die Verwendung von Schneeketten vorgeschrieben werden, sofern bei Antritt der Fahrt schnee- oder eisglatte Fahrbahn zu erwarten ist. Im Übrigen gilt § 18 BO-Kraft.

§ 18 BO-Kraft

3.4 Die Beförderung von stehenden Schülern auf Flächen, die als Stehplatzflächen nicht zulässig sind, ist verboten; hierzu gehören z. B.:
- Trittstufen der Ein- und Ausstiege,
- die von Personen freizuhaltende Fläche neben dem Fahrersitz (s. 2.4.5). Auf diese Flächen ist durch Beschilderung besonders hinzuweisen (z. B. „Nicht auf den Trittstufen stehen – Ausstieg freihalten!").

3.5 Vorgeschriebene Sicherheitsgurte und Rückhalteeinrichtungen sind während der gesamten Beförderungsdauer anzulegen bzw. zu benutzen.

§ 21 Abs. 1 a und
§ 21 a Abs. 1 StVO

3.6 Wird die Nutzung vorhandener Stehplätze in mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten KOM (so genannten Misch- oder Kombibussen) untersagt (s. Nr. 2.8.3) oder sind keine Stehplätze zulässig, müssen während der Fahrt:
- in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t die Sicherheitsgurte auf allen Plätzen ordnungsgemäß angelegt werden,
- in KOM mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t die Sicherheitsgurte ordnungsgemäß angelegt bzw. von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, amtlich genehmigte und für Kinder geeignete Rückhalteeinrichtungen benutzt werden.

Entscheidung des Trägers
für die Schülerbeförderung:
§ 21 und § 21 a StVO

4. Überprüfungen und Kontrollen

4.1 Zur Feststellung, ob die einzusetzenden Kfz den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Katalogs entsprechen, kann die zuständige Behörde die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder von der nach § 29 StVZO zuständigen Person verlangen.

4.2 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt, den Schulbusverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der Kfz sowie des eingesetzten Fahrpersonals in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

4.3 Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BO-Kraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Unternehmer diese unverzüglich zu beseitigen.

4.4 Der Träger für die Schülerbeförderung ist berechtigt zu prüfen, ob im Fahrzeugschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 der Vermerk der Zulassungsbehörde nach § 23 Abs. 6 StVZO über die Verwendung des Pkw zur Personenbeförderung nach § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g und i der Freistellungs VO eingetragen ist und dementsprechend kürzere Fristen für die Hauptuntersuchung zum Tragen kommen.

„Merkblatt für die Schulung von Fahrzeugführern"

Sehr geehrte Fahrerin, sehr geehrter Fahrer!

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz bei der Beförderung von Schülern oder Kindergartenkindern tragen Sie eine besondere Verantwortung für das Leben und die Gesundheit vieler Schüler. Die folgenden Hinweise sollen Ihnen helfen, sich Ihrer hohen Verantwortung entsprechend zu verhalten.

Grundsätzlich zeichnet sich eine gute Fahrerin und ein guter Fahrer dadurch aus, dass er im Straßenverkehr erhöhte Vorsicht walten lässt und sich sowohl gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern als auch gegenüber den Fahrgästen rücksichtsvoll und besonnen verhält. Ebenso wird erwartet, dass er defensiv fährt und sich in allen Situationen des Straßenverkehrs vorausschauend verhält und nicht versucht, sich gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern rücksichtslos durchzusetzen.

Bedenken Sie bitte auch, dass Sie nicht nur durch Ihr Verhalten während der Fahrt, sondern auch schon durch die Vorbereitung der Fahrt einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Fahrgäste leisten können.

Wenn Sie die jeweilige Fahrt rechtzeitig antreten, sind Sie z. B. später nicht gezwungen, etwaige Verspätungen einzuholen. Sollte es tatsächlich zu einer Verspätung kommen, ist es weder vertretbar, dass Sie die Geschwindigkeit so erhöhen, dass dies zu einer Gefährdung der Fahrzeuginsassen führt, noch dass Sie die vorgeschriebene Fahrstrecke verlassen.

Als Fahrerin/Fahrer eines Kfz zur Schülerbeförderung müssen Sie in manchen Situationen erhöhte Geduld aufbringen. Dass Sie diese zusätzliche Anforderung erfüllen, verdient besondere Anerkennung. Gerade durch Ihr ruhiges und besonnenes Verhalten können Sie ein gutes Beispiel für die Kinder geben. Führen Sie Gespräche mit den Kindern nur bei stehendem Fahrzeug und in freundlicher, sachlicher Form. Verzichten Sie auf unnötige Unterhaltung. Vor allem eine Auseinandersetzung mit einzelnen Schülern kann Ihre Aufmerksamkeit stark beeinträchtigen.

Bitte beachten Sie vor allem immer folgende Punkte:

- Überzeugen Sie sich vor Antritt der Fahrt davon, dass sich das Kfz in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet.
- Bringen Sie die Schulbusschilder vorschriftsmäßig an. Beachten Sie, dass die Schulbusschilder nach Beendigung der Schulfahrt sofort zu entfernen oder abzudecken sind.
- Führen Sie Führerscheine und Fahrzeugpapiere mit.
- Halten Sie Lenk- und Ruhezeiten ein.
- Halten Sie die Fahrstrecke und den Fahrplan ein. Gegenüber dem Fahrplan kürzere Fahrzeiten sind durch ein entsprechend längeres Warten an den jeweiligen Haltestellen auszugleichen.
- Fordern Sie zum Anlegen der Sicherheitsgurte bzw. zur Benutzung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder auf.
- Zeigen Sie frühzeitig An- und Abfahrten an.
- Fahren Sie erst ab, wenn die Türen geschlossen sind und die Kinder ihre Plätze eingenommen haben. Fahren Sie mit Kleinbussen nicht los, wenn Schüler stehen.
- Achten Sie darauf, dass sich während der Fahrt keine Schüler auf den Trittstufen der Ein- und Ausstiege sowie auf der freizuhaltenden Fläche neben dem Fahrzeugführer befinden.
- Überschreiten Sie nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit. Passen Sie die Geschwindigkeit den jeweiligen Umständen an (Verkehrsdichte, Fahrbahnzustand, Sichtverhältnisse). Für KOM, in denen mangels freier Sitzplätze Schüler stehend befördert werden, beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerorts 60 km/h.
- Schalten Sie rechtzeitig beim Nähern an die Haltestelle und solange Kinder ein- und aussteigen das Warnblinklicht ein, wenn die Straßenverkehrsbehörde dies angeordnet hat. Im Regelfall sollte in einer Entfernung von etwa 50 m innerorts, außerorts in einer Entfernung von etwa 150 m mit dem Blinkvorgang begonnen werden.
- Fahren Sie mit äußerster Vorsicht langsam und jederzeit anhaltebereit an Haltestellen heran und aus ihnen heraus (Schrittgeschwindigkeit). Verhalten Sie sich so, dass eine Gefährdung der Kinder und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- Halten Sie in vorhandenen Haltebuchten oder an Schutzgittern.
- Öffnen Sie die Türen erst dann, wenn das Kfz steht und gefahrlos ausgestiegen werden kann.
- Weisen Sie auf geordnetes Ein- und Aussteigen hin.
- Fordern Sie die Schüler auf, die Fahrbahn erst nach Abfahren des Busses zu überqueren.
- Beobachten Sie die Einstiege vor und nach dem Schließen der Türen.
- Fahren Sie nur mit Einweiser rückwärts.
- Benutzen Sie kein Mobil- oder Autotelefon ohne Freisprecheinrichtung während der Fahrt.

Sie sind befugt, im Einzelfall Schüler nach vergeblicher Ermahnung von der Beförderung auszuschließen, wenn dies zwingend erforderlich ist, um die Sicherheit und Ordnung während der Fahrt aufrechtzuerhalten. Dies darf nur an Haltestellen und dann geschehen, wenn eine Gefährdung der Schüler nicht zu erwarten ist. Bei Schülern von Grundschulen und Schulen mit Förderschwerpunkt sollte grundsätzlich von solchen Maßnahmen abgesehen werden.

Beispiele für Verhaltensfälle, die zum Beförderungsausschluss berechtigen:

- Erhebliche Gefährdung oder Belästigung des Fahrers und der mitfahrenden Schüler,
- Beschädigung des Kfz,
- eigenmächtiges Öffnen der Türen während der Fahrt,
- aus dem Kfz werden Gegenstände geworfen oder herausgehalten.

Melden Sie Vorfälle dieser Art umgehend der Schule. Bedenken Sie jedoch, dass Sie kein Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern haben.

Melden Sie bitte dem Unternehmer:

- festgestellte Mängel, insbesondere am Kfz,
- wenn nicht alle Schüler wegen mangelnder Platzkapazität mitgenommen werden konnten,
- wenn infolge zu starker Besetzung unzumutbare Platzverhältnisse auftreten,
- Abweichungen von der Streckenführung,
- besondere Gefahrenquellen für den Betrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen,
- den Beförderungsausschluss von Schüler.
- häufig aufgetretene Schwierigkeiten beim Einsteigen vor oder nach Schulschluss,
- besonders auffälliges, sicherheitswidriges Verhalten von Schülern,
- den Beförderungsausschluss von Schülern.

Bitten Sie Ihren Unternehmer um Lösung des Problems, gegebenenfalls gemeinsam mit der Schule oder dem Träger für die Schülerbeförderung.

Übrigens

- Ihr persönliches Wohlbefinden ist die beste Voraussetzung für sicheres Fahren.
- Deshalb: keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, nicht rauchen während der Fahrt, kein Alkohol, kein Fahrtantritt bei Verdacht auf
- Sprechen Sie mit Ihrem Unternehmer, damit Sie an Seminaren zur Verbesserung der Schulbussicherheit teilnehmen können. Diese Seminare werden z. B. von dem für die Schüler-Unfallversicherung zuständigen Träger der öffentlichen Hand (Unfallkasse NRW) und den für den Omnibusbetrieb zuständigen Berufsgenossenschaften angeboten.

Die Eltern sowie die Kinder und Jugendlichen, die Ihnen anvertraut sind, werden Ihnen für die sichere Beförderung dankbar sein.

(VkBl. 2005 S. 604)

Muster eines Vertrages zwischen Unternehmern und Schulträgern zur Schülerbeförderung

Zwischen
– im folgenden Schulträger genannt –
vertreten durch

und

Herrn / Frau / Firma
– im folgenden Unternehmer genannt –

1. Beförderung

1.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, die berechtigten Schülerinnen und Schüler der (Bezeichnung der Schule/Schulen) und Aufsichtspersonen an allen Schultagen mit Kraftfahrzeugen gemäß dem als Anlage beigefügten Fahrplan zum und vom Unterricht zu befördern.

1.2 Der Schulträger setzt wenn möglich Schülerinnen- oder Schüler- oder Erwachsenenlotsen in Schulbussen als Begleiter und an Schulbushaltestellen ein.

1.3 Die Beförderung erfolgt in Absprache aufgrund zwischen den Vertragspartnern abgestimmten Fahrplänen.

1.4 Abweichungen von der Streckenführung sind nur zulässig, wenn die Einhaltung aus verkehrstechnischen Gründen nicht möglich ist.

1.5 Zur Beförderung sind Kraftfahrzeuge mit mindestens folgender Kapazität einzusetzen:

Fahrtstrecke:
Voraussichtliche Schülerzahl:
Art des Kraftfahrzeuges:
Mindestzahl der Sitzplätze:
Stehplätze:

1.6 Bei einer nicht nur kurzfristigen Änderung der in Nr. 1.5 angenommenen Schülerzahlen um mehr als 10 % kann jeder der Vertragspartner eine Neufestsetzung der Kapazität der auf der betroffenen Linie einzusetzenden Kraftfahrzeuge verlangen.

1.7 Vom Schulträger gewünschten späteren Änderungen des Fahrplans (Nr. 1.3) hat der Unternehmer zu entsprechen, sofern ihm dies zumutbar ist.

1.8 Leistungsänderungen nach Nr. 1.6 und Nr. 1.7 erfordern das Einvernehmen der Vertragspartner über das Beförderungsentgelt.

1.9 Änderungen im Schulbereich (z. B. schulfreie Tage) werden dem Unternehmer vom Schulträger oder vom Schulleiter unverzüglich bekanntgegeben. Nr. 1.7 gilt entsprechend. Ist eine Anpassung nicht möglich, kann der Schulträger oder der Schulleiter insoweit den Unternehmer von der Beförderungspflicht entbinden.

1.10 Kommt der Unternehmer seiner Beförderungspflicht nicht nach, so ist der Schulträger unabhängig von einem etwaigen Kündigungsgrund (Nr. 7.4) berechtigt, die Beförderung der Schüler auf Kosten des Unternehmers durchführen zu lassen.

1.11 Berechtigt und zu befördern sind die Schüler, deren Beförderung nach der Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg oder nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges in Verbindung mit der dazu erlassenen Ausführungsverordnung notwendig ist. Soweit der Schulträger Berechtigungsausweise ausgibt, haben die Schüler ihre Berechtigung auf Verlangen durch den Ausweis nachzuweisen.

1.12 Der Schulträger ist vorbehaltlich der hiermit beantragten Erlaubniserteilung durch die Genehmigungsbehörde nach § 2 Abs. 4 PbefG damit einverstanden, dass nach Maßgabe der im Erlaubnisbescheid getroffenen Regelungen auf den nachstehenden Linien dritte Personen mitgenommen werden:

1.13 Der Unternehmer unterrichtet den Schulträger unverzüglich über Änderungen der eingesetzte Kraftfahrzeuge (Nr. 1.5), Abweichung der Streckenführung (Nr. 1.4) und über besondere Gefahrenquellen für den Schulbusbetrieb auf Fahrstrecken und an Haltestellen.

2. Kraftfahrzeuge

2.1 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen dem „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse" entsprechen.

2.2 Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als sechs, jedoch nicht mehr als neun Personen, einschließlich Fahrzeugführer, geeignet und bestimmt sind (Kleinbusse), müssen jährlich nach § 29 StVZO hauptuntersucht werden.

2.3 Der Unternehmer legt dem Schulträger auf Verlangen die Diagrammscheiben der Fahrtschreiber oder EG-Kontrollgeräte für die nach diesem Vertrag durchgeführten Fahrten vor; auf Verlangen händigt er sie einem nach § 57 b StVZO anerkannten Fachbetrieb zur Auswertung auf Kosten des Schulträgers aus.

3. Fahrerinnen, Fahrer

3.1 Der Unternehmer darf nur zuverlässige und für die Schülerbeförderung geeignete Fahrer einsetzen. Die Fahrer von Omnibussen und von Kleinbussen (vgl. Nr. 2.2) müssen eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung gemäß § 48 FeV besitzen.

3.2 Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrer § 9 BOKraft einhalten. Auf Verlangen des Schulträgers hat der Unternehmer ärztliche Zeugnisse für die Fahrer vorzulegen, die nachweisen, dass eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt.

3.3 Auf Verlangen des Schulträgers darf der Unternehmer bestimmte Fahrer nicht mehr einsetzen, wenn Tatsachen vorliegen, die gegen die Eignung oder Zuverlässigkeit des Fahrers sprechen.

3.4 Auf Verlangen des Schulträgers hat der Unternehmer die Fahrer einmal im Jahr für Schulungen und Informationsveranstaltungen für Busfahrer freizustellen und dafür zu sorgen, dass die betreffenden Fahrer an den Veranstaltungen teilnehmen.

3.5 Der Unternehmer hat die Fahrer zur erhöhten Vorsicht anzuhalten und auf die besonderen Gefahren und Eigenheiten, die sich bei der Schülerbeförderung ergeben, hinzuweisen.

3.6 Der Unternehmer hat das als Anlage diesem Vertrag beigefügte Merkblatt den Fahrern gegen Unterschrift auszuhändigen und darauf zu achten, dass die Fahrer die darin enthaltenen Bestimmungen einhalten. (Anmerkung: Es wird empfohlen, dass Schulleitung, Elternbeirat und Schülermitverwaltung gemeinsam dieses Merkblatt mit den wichtigsten von Schülern und Eltern zu beachtenden Punkten entwerfen und unterschreiben.)

4. Haftung und Versicherung

Der Unternehmer ist verpflichtet, den Schulträger von allen Ansprüchen freizuhalten, die von Fahrgästen oder Dritten wegen der in diesem Vertrag vereinbarten Beförderungen erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Schulträger einzustehen hat. Er ist verpflichtet, sich, seine Fahrer und die Insassen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern.

5. Vergütung

5.1 Der Unternehmer erhält für die ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen folgende Vergütung für jeden Kilometer der Beförderung und für jeden Tag, an dem die Beförderung durchgeführt wird, auf der Fahrstrecke … inklusive Mehrwertsteuer.

5.2 Die Vergütung verringert sich bei Einnahmen des Unternehmers aus Fahrscheinverkauf an Dritte. Der anzurechnende Betrag wird von den Vertragsparteien nach den durch-

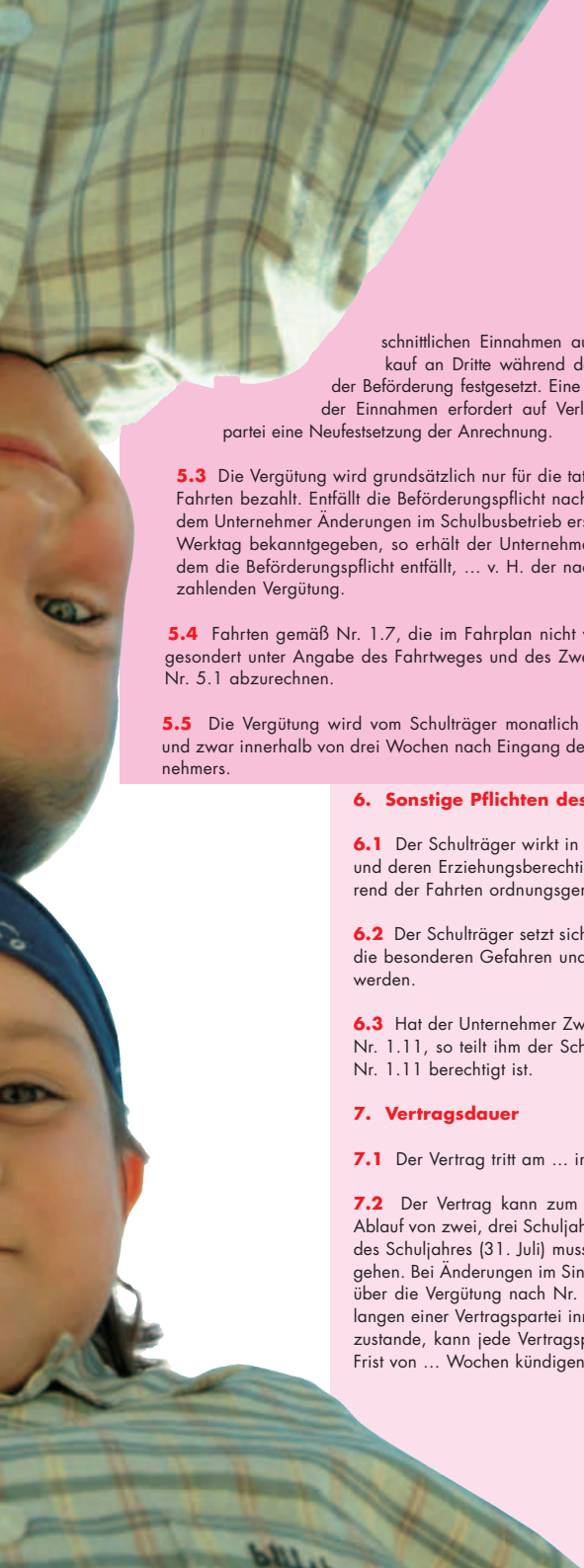

schnittlichen Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf an Dritte während der ersten drei Monate der Beförderung festgesetzt. Eine wesentliche Änderung der Einnahmen erfordert auf Verlangen einer Vertragspartei eine Neufestsetzung der Anrechnung.

5.3 Die Vergütung wird grundsätzlich nur für die tatsächlich ausgeführten Fahrten bezahlt. Entfällt die Beförderungspflicht nach Nr. 1.9 und wurden dem Unternehmer Änderungen im Schulbusbetrieb erst am vorhergehenden Werktag bekanntgegeben, so erhält der Unternehmer für den … Tag, an dem die Beförderungspflicht entfällt, … v. H. der nach Nr. 5.1 mit 5.3 zu zahlenden Vergütung.

5.4 Fahrten gemäß Nr. 1.7, die im Fahrplan nicht vorgesehen sind, sind gesondert unter Angabe des Fahrtweges und des Zwecks der Fahrt gemäß Nr. 5.1 abzurechnen.

5.5 Die Vergütung wird vom Schulträger monatlich nachträglich bezahlt, und zwar innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Rechnung des Unternehmers.

6. Sonstige Pflichten des Schulträgers

6.1 Der Schulträger wirkt in Zusammenarbeit mit den Schulen auf die Schüler und deren Erziehungsberechtigte dahingehend ein, dass sich die Schüler während der Fahrten ordnungsgemäß verhalten.

6.2 Der Schulträger setzt sich dafür ein, dass Fahrer in geeigneter Weise über die besonderen Gefahren und Eigenheiten der Schülerbeförderung unterrichtet werden.

6.3 Hat der Unternehmer Zweifel an der Berechtigung einzelner Schüler gem. Nr. 1.11, so teilt ihm der Schulträger auf Verlangen mit, ob der Schüler nach Nr. 1.11 berechtigt ist.

7. Vertragsdauer

7.1 Der Vertrag tritt am … in Kraft.

7.2 Der Vertrag kann zum Ende eines Schuljahres, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei, drei Schuljahren, gekündigt werden. Die Kündigung zum Ende des Schuljahres (31. Juli) muss dem Vertragspartner spätestens am 31. Mai zugehen. Bei Änderungen im Sinne der Nr. 7.3 Satz 1 haben die Vertragsparteien über die Vergütung nach Nr. 5.1 und 5.3 neu zu verhandeln. Kommt auf Verlangen einer Vertragspartei innerhalb einer Frist von … Wochen keine Einigung zustande, kann jede Vertragspartei nach Ablauf dieser Frist mit einer weiteren Frist von … Wochen kündigen.

7.3 Zu Beginn eines jeden Schuljahres sind, soweit erforderlich, der Fahrplan, die Linienführung und bei anderer voraussichtlicher Schülerzahl auch die Kapazität gemäß Nr. 1.5 neu festzulegen. Ist der Unternehmer nicht in der Lage, den notwendigen Änderungen Rechnung zu tragen oder entfällt die Fahrt wegen geänderter Schulorganisation, so kann der Vertrag schon vor Ablauf der in Nr. 7.2 bestimmten Frist gekündigt werden.

7.4 Eine vorzeitige Kündigung ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner grob oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen diese Vertrages verstoßen hat.

7.5 Kündigungen gemäß Nrn. 7.2, 7.3 und 7.4 bedürfen der Schriftform.

8. Sonstiges

8.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht zulässig und haben keine Gültigkeit.

8.2 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

8.3 Rechte und Pflichte aus diesem Vertrag sind nur mit Zustimmung des Vertragspartners übertragbar.

8.4 Dieser Vertrag wird ...-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ... Ausfertigungen. Eine Ausfertigung ist für die Genehmigungsbehörde bestimmt.

8.5 Gerichtsstand ...

Ort, Datum, Unterschrift des Schulträgers

Ort, Datum, Unterschrift des Unternehmers

Impressum

Herausgabe und Vertrieb
Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
broschueren@mbv.nrw.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Broschüre kann bei den Gemeinnützigen Werkstätten Neuss GmbH bestellt werden. Bitte senden Sie Ihre Bestellung unter Angabe der Veröffentlichungsnummer V-505 (per Fax, E-Mail oder Postkarte) an:

Gemeinnützige Werkstätten Neuss GmbH
Am Henselsgraben 3
41470 Neuss
Telefax: 02131/9234-699
E-Mail: mbv@gwn-neuss.de

© MBV, 2009

Ministerium für Bauen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211-3843-0
Fax: +49 (0) 211-3843-9110
broschueren@mbv.nrw.de
www.mbv.nrw.de